



Feuerbestattungen S-H GmbH | Feldstraße 47 | 24105 Kiel

LANDESHAUS Schleswig-Holstein
Sozialausschuss
Frau Katja Rathje-Hoffmann
Postfach 71 21
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3589

vorab an
sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, 29.08.2024
pj

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung – Ministerium für Justiz und Gesundheit
Ihr Schreiben vom 24.06.2024/Drucksache 20/2090

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu den geplanten Änderungen des Bestattungsgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Zu § 1 Satz 1:

Es ist nicht ersichtlich, was mit „anderen menschlichen Überresten“ gemeint ist. Der Begriff der Leiche ist in § 2 Nr. 1 umfassend definiert (... bis zur vollständigen Verwesung ...). Es müsste eine konkrete Definition des Begriffs „andere menschliche Überreste“ in § 2 erfolgen.

2. Zu § 2 Nr. 3 Satz 1:

Die beabsichtigte Änderung ist in der Bestattungspraxis nicht praktikabel, da Personen, die mit Leichen umgehen, in der Regel keine Mediziner und daher auf konkrete Definitionen der Begriffe „übertragbare Krankheit“ und „gefährliche Erreger“ angewiesen sind, um anhand dieser Definitionen konkrete Verhaltenspflichten ableiten zu können. Eine Bezugnahme auf das Infektionsschutzgesetz

VERWALTUNG

Feldstraße 47 | 24105 Kiel
Tel.: 0431.39 90 99-520
Fax: 0431.39 90 99-519
info@feuerbestattungen-sh.de
www.feuerbestattungen-sh.de

VORSITZENDER

DER GESCHÄFTSFÜHRUNG
Ralf Paulsen

Amtsgericht Kiel: HRB 8266 KI
Ust.-ID.: DE 250025889

BANKVERBINDUNG

Kieler Volksbank
BIC: GENODEF1KIL
IBAN: DE59 2109 0007 0090 6394 05

BETRIEBSSTÄTTEN

Krematorium Kiel
Krematorium Lübeck
Krematorium Tornesch

und auf die darin geregelten meldepflichtigen Krankheiten wird daher für zwingend erforderlich gehalten.

3. In § 2 Nr. 10 wird der Begriff Friedhof definiert. Mit der Ziffer d) sollen „Waldfriedhöfe“ ergänzt werden. Es wird angeregt, mit der weiteren Ziffer

„e) Kolumbarien“

ebenfalls mit in die Begriffsdefinition mit aufzunehmen bzw. § 16 (3) alternativ wie folgt zu formulieren:

(3) Urnen sollen innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt werden. **Die Urne kann nach der Einäscherung bis zu einem Zeitraum von maximal 20 Jahren in einem Columbarium verwahrt werden, wenn die sich anschließende Bestattung gesichert ist.**

Begründung:

Die Begründung für das neue Bestattungsgesetz stellt u.a. darauf ab, dass sich in weiten Teilen der Bevölkerung ein starker Wandel der Bestattungskultur abzeichnet. Dieser Wandel zeigt sich aber auch daran, dass ein stark gestiegenes Interesse daran besteht, intensiver von dem Verstorbenen Abschied nehmen zu können, bevor die Urne einer Erdbestattung zugeführt wird. Bislang ist Möglichkeit einer würdigen, über einen längeren Zeitraum laufende Abschiednahme kaum möglich. Die schnelle Bestattung der Urne auf einem Friedhof ist nicht mehr zeitgemäß, was sich u.a. auch darin zeigt, dass immer mehr Menschen konfessionslos werden. Waren in 1990 nur ca. 22 % der Menschen in Schleswig-Holstein konfessionslos, waren es in 2021 bereits mehr als 40 %, Tendenz steigend. Dieses zeigt, dass sich auch der Gesetzgeber dieser gesellschaftlichen Entwicklung anschließen und neue Wege gehen muss, genauso, wie er es im Hinblick auf die Reerdigung auch machen will.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem Entwurf des neuen Bestattungsgesetzes, dass vermehrt der Wille der Verstorbenen berücksichtigt werden soll. So z.B. in § 15 (3) und 26 (4), was durchaus der richtige Weg ist, da die Zahl der konfessionslosen Menschen stetig steigt und in Schleswig-Holstein bereits bei fast 50% liegt. Der Wille eines Verstorbenen kann aber auch lauten, bis zur Erdbestattung in einem würdevollen Columbarium aufbewahrt zu werden.

Während die spätere Bestattung der Urne auf einem Friedhof zu erfolgen hat, gibt es für die Verwahrung von Urnen bis zur Bestattung bislang keine gesetzliche Regelung. Um Rechtssicherheit zu schaffen, müssen auch privat betriebene Kolumbarien gesetzlich zugelassen werden, soweit gesichert ist, dass die sich anschließende Bestattung auf einem Friedhof gesichert ist.

Der Begriff Kolumbarium wird nach Wikipedia wie folgt definiert:

*„**Kolumbarium** (auch **Columbarium**; von lateinisch *columbarium* ‚Taubenfach, Taubenhaus, Taubenschlag‘ zu *columba* ‚Taube‘)^[1] war ursprünglich die Bezeichnung für einen Taubenschlag. Wegen der optischen Ähnlichkeit wurden dann auch altrömische Grabkammern mit reihenweise übereinander angebrachten Nischen zur Aufnahme von Urnen nach Feuerbestattungen so benannt.^[2] Heute bezeichnet man als Kolumbarium ein meist oberirdisches Bauwerk, das der Aufbewahrung von Urnen oder Särgen dient und oft einem Friedhof oder Krematorium angegliedert ist. Vor allem in südlichen Ländern sind Kolumbarien ein weitverbreiteter Bestandteil der Begräbniskultur, hier werden Kolumbarien häufig im Freien in Form langer, teilweise überdachter Mauern errichtet, oft an den Außenmauern der Friedhöfe.“*

In dem Entwurf der Gesetzesbegründung unter „A. Problem“ wird ausgeführt, dass sich die Gesellschaft samt ihrer Bestattungskultur stark verändert hat. Mit dieser Begründung ist es auch zu der Durchführung des sogenannten Pilotprojektes „Reerdigung“ gekommen. Diese neue Bestattungsart soll nun aufgrund der veränderten Bestattungskultur in das Bestattungsgesetz aufgenommen werden.

Seit den 1990er Jahren werden wieder Kolumbarien errichtet, beispielsweise befindet sich eines auf dem alten Teil des Braunschweiger Stadtfriedhofs. Das erste Kolumbarium in einer Kirche ist das im Jahr 2004 in der Krefelder Pfarrkirche *Erscheinung Christi* eröffnete. Zwei Jahre später entstand ein weiteres in der Aachener Grabeskirche St. Josef und im Bistum Münster das erste in der ehemaligen St. Konrad-Kirche in der Pfarrei St. Franziskus, Marl. Im Jahr 2006 eröffneten auch private Kolumbarien in Bestattungshäusern in Duisburg, Düsseldorf und Mülheim an der Ruhr. Diese wurden in Trägerschaft des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland errichtet. Bei diesem Trägermodell wird das Kolumbarium vom jeweiligen Bestatter errichtet und betrieben. Seit dem Jahr 2007 gibt es ein Kolumbarium in der Allerheiligenkirche in Erfurt; 2008 wurde ein Kolumbarium in der evangelischen „Hoffnungskirche“ in Leverkusen eingeweiht.

Das Kolumbarium auf dem Neuen Friedhof in Rostock wurde im November 2008 seiner Bestimmung übergeben. Im Februar 2010 wurde das Kolumbarium Hl. Herz Jesu in Hannover seiner Bestimmung übergeben. Die Liebfrauenkirche in Dortmund wurde profaniert und bis zum November 2010 zur *Grabeskirche Liebfrauen* umgebaut. Im August 2012 wurde die zum Kolumbarium umgestaltete Krypta des katholischen Hamburger Mariendoms geweiht. In Mönchengladbach gibt es zur Urnenbeisetzung seit 2009 die Grabeskirchen St. Elisabeth und St. Matthias sowie ab Ende 2015 die Grabeskirche St. Josef in Rheydt.

Auf dem Friedhof Ohlsdorf gibt es Kolumbarien in den Kapellen 8 und 11. Dort werden die Urnen in Wandnischen beigesetzt. Im Bistum Münster wurden weitere zwei ehemalige Pfarrkirchen als Kolumbarium eröffnet: Am 2. Oktober 2013 das Kolumbarium St. Michael in Rheine und am 13. Juni 2014 in Datteln das Kolumbarium St. Antonius. Im November 2013 wurde in der Nazarethkirche in Hannover das Südstadt-Kolumbarium eröffnet. Das 2013 eröffnete Ahlbach Kolumbarium ist Kölns erstes Kolumbarium mit dem Katholischen Bistum der Altkatholiken als Träger. Seit Januar 2014 ist die Grabeskirche St. Bartholomäus in Köln geöffnet. Als erste und bisher einzige Grabeskirche im Erzbistum Köln wurde sie am 24. Januar 2014 durch Weihbischof Manfred Melzer gesegnet und eröffnet. In Ramstein-Miesenbach startete 2021 der Bau eines Kolumbariums, das Platz für bis zu 1.500 Urnen bieten soll und am Standort der alten Pfarrkirche auf dem Schulhügel errichtet wird. 2021 ist in der Gelöbniskirche Maria Schutz in Kaiserslautern von Weihbischof Otto Georgens ein Kolumbarium für über 1600 Urnen eingeweiht worden.

4. Zu § 11 (2)

„Sonderkraftfahrzeuge“ (Bestattungswagen) müssen bestimmte Anforderungen erfüllen, die definiert werden müssen. Es sollte daher auf die DIN 75081 verwiesen werden.

5. In § 15 (4) soll nach dem Entwurf folgender Satz eingefügt werden:

„Sie darf nur durch ein Bestattungsunternehmen von einem zum Erwerb durch Seefahrt betriebenen Schiff aus, durch die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, durch Fischereibetriebe oder von einem Wasserfahrzeug des öffentlichen Dienstes aus durchgeführt werden.“

Wir regen an, die Worte „*durch ein Bestattungsunternehmen*“ zu streichen, denn Bestattungsunternehmen sind in der Regel nicht Eigentümer von Schiffen. Die Deutsche See-Bestattungs-Genossenschaft e.G. ist z.B. kein Bestattungsunternehmen, aber eine Reederei, die Aufträge von Bestattungsunternehmen für die Durchführung von Seebestattungen erhält und diese als Reeder mit eigenen Schiffen durchführt.

Der Ausschluss einer Reederei, die im Haupterwerb Seebestattungen durchführt würde einen eklatanten Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) und gegen die Berufsfreiheit (Art. 12 GG) darstellen.

Die Aufnahme von „Fischereibetrieben“ ist nicht möglich, weil es bei der Durchführung von Bestattungsfahrten regelmäßig zu einer Personenbeförderung (z.B. Familienangehörige, Freunde, Bekannte etc.) kommt, die nur auf Kauffahrteischiffen durchgeführt werden darf. Fischereibetriebe haben ausschließlich

zum Fischfang zugelassene Fischereifahrzeuge, die eine Personenbeförderung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht zulassen, da es keine Kauffahrteischiffe sind. Zudem erfordert das Führen eines Fischereifahrzeugs kein Kapitänspatent, sondern ein anderes Patent, welches jedoch nicht zum Führen von Kauffahrteischiffen berechtigt. Die Personenbeförderung bedingt aber das Innehaben eines Kapitänspatents. Die allgemeine Aufnahme von „Fischereibetrieben“ widerspricht demnach zahlreichen spezialgesetzlichen Vorschriften.

Es sollte der Begriff „Reederei“ in den Gesetzestext aufgenommen werden, da eine Reederei die für eine Seebestattung erforderlichen (gesetzlichen) Standards erfüllt. Gemäß § 476 Handelsgesetzbuch ist „Reeder“ der Eigentümer eines von ihm zum Erwerb durch Seefahrt betriebenen Schiffes. Die gewerbsmäßige Nutzung eines Schiffes zu Bestattungszwecken unterliegt diversen gesetzlichen Vorschriften, u.a. dem Schiffsicherheitsgesetz und den Vorschriften der BG-Verkehr. Den gleichen Standard erfüllen z.B. auch die Schiffe der DGzRS und die Wasserfahrzeuge des öffentlichen Dienstes. Somit bietet sich folgende Gesetzesformulierung an:

„Sie darf nur durch eine Reederei oder von einem Bestattungsunternehmen von einem zum Erwerb durch Seefahrt betriebenen Schiff aus, durch die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger oder von einem Wasserfahrzeug des öffentlichen Dienstes aus durchgeführt werden.“

6. § 17 (1):

In § 17 (1) soll aufgenommen werden, dass vor der Durchführung einer Bestattung nach § 15 a, die eine beschleunigte Auflösung des körperlichen Zusammenhaltes der Leiche beinhaltet, eine zweite Leichenschau durchzuführen ist. Diese beabsichtigte Regelung ist an dieser Stelle gesetzestechnisch nicht erforderlich. In § 15 a kann ergänzend die Regelung getroffen werden, dass etwaige erteilte Ausnahmen mit Auflagen versehen werden können. Dazu kann auch das Erfordernis einer zweiten Leichenschau gehören.

Die jetzige beabsichtigte Aufnahme des Zusatzes in § 17 (1) stellt eine Vorwegnahme der Aufnahme der Reerdigung als zulässige Bestattungsart dar, obwohl dieses noch gar nicht der gesicherten Erkenntnis entspricht.

7. § 17 (4) neu:

Soweit die Ergänzung „oder zu einer Bestattung gemäß § 15 a“ eingefügt werden soll, wird auf die Ausführungen zu Ziffer 6. verwiesen.

8. § 17 (5) Satz 4 neu:

Siehe Ziffer 6. bezüglich der Bezugnahme auf § 15a.

9. § 18 (1) und (2)

Der Verweis auf § 15 (1) mag in der Praxis funktionieren, soweit die Urne im gleichen Bundesland verbleibt und auch dort beigesetzt werden soll. Die Frage ist aber, wie weit die Überprüfungspflicht des Krematoriums geht, wenn die Urne in ein anderes Bundesland oder gar ins Ausland überführt und dort einer Bestattung zugeführt werden soll. Obliegt es dem Krematorium, sich zu vergewissern, dass der im Ausland befindliche Bestattungsplatz den Anforderungen des § 15 (1) bzw. den örtlichen Gesetzen entspricht? Nach der beabsichtigten Neuregelung hat das Krematorium eine umfassende Prüfpflicht, sodass dieses sich auch mit ausländischen Bestattungsgesetzen auseinandersetzen müsste und auch mit fremdsprachigen Nachweisen. Kommt das Krematorium dem nicht nach, riskiert das Krematorium eine Ordnungswidrigkeit, was so nicht gewollt sein kann.

Im Ergebnis muss es ausreichen, wenn der Urnenempfänger die Bestattung der Urne entsprechend § 18 (3) der beabsichtigten Neufassung nachweist und den Krematorien allenfalls die Pflicht auferlegt wird, das Fehlen der erforderlichen Bestattungsnachweise zu melden.

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung im Anhörungsverfahren und hoffen, das wir Ihnen mit unserer Stellungnahme behilflich sein können.

Mit freundlichen Grüßen

Feuerbestattungen Schleswig-Holstein GmbH
gez. Ralf Paulsen
Vorsitzender der Geschäftsführung